zur böhmischen Krone, der engen nachbarschaftlichen Beziehungen Böhmens zur Mark Meißen, insbesondere zum Hochstift Meißen, und der in böhmischem Besitz befindlichen Gebiete, die später Bestandteile der Mark Meißen wurden, findet sich gehäuft „sächsisches" Ortsnamengut vor.[3] Dazu gehören beispielsweise von der deutschen Forschung nicht oder fast nicht beachtete Erwähnungen des Königsteins, die vor dessen vermeintlicher Ersterwähnung im Jahre 1241 liegen.[4] Die toponomastischen Probleme einschließlich der Zuordnung der Urkundszeugen zu ihren Stammorten wurden mit größter Gewissenhaftigkeit bewältigt.

Eine beachtliche Leistung stellt auch das umfangreiche Wort- und Sachverzeichnis (Glossarium) dar (87 S.!). Wie der Kenner weiß, gehört der gesamte Wortschatz des dokumentierten Zeitraumes nahezu ausschließlich dem Mittellatein an, in das noch höchst selten Begriffe der Volkssprache einfließen, zu denen einige deutsche Rechtswörter hinzukommen. Typisch ist der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Böhmen sich ausbreitende Begriff *Burggraf* in seinen verschiedenen latinisierten Schreibweisen. Die nur in einigen wenigen, zudem gefälschten Urkunden gehäuft vorkommenden deutschen Rechtswörter rühren aus Übersetzungen späterer Jahrhunderte her, die somit nicht der Regierungszeit Wenzels I. entstammen.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis des 3. Codex-Bandes, das angesichts seiner sich über 60 Jahre erstreckenden Erscheinungsweise gute Dienste leistet, beschließt das Werk.

Das Erscheinen der Indices, die den 3. Band des CDB abschließen, bietet nicht nur Anlaß, ihrem Verfasser für dessen langjährige, hochqualifizierte Arbeit Dank zu sagen und ihn zu beglückwünschen, sondern stellt auch die Leistungsfähigkeit der Tschechischen Republik in wissenschaftlicher und typographischer Hinsicht unter Beweis.

Dresden Manfred Kobuch

André Thieme, Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter. Leipziger Universitätsverlag, Leipzig 2001. 679 S., 30 Abb., 6 Ktn., 8 Tab., 1 genealog. Taf. (= Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, Bd. 2)

Es ist allseits bekannt, daß die Burggrafen und die Burggrafschaften vor allem während der Stauferzeit eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung königlicher Macht spielten. Gleichwohl hat man sich diesbezüglich, mit Ausnahme der flandrischen Burggrafschaften, in der deutschen Geschichtswissenschaft mit dem Forschungsstand der 50er Jahre zu begnügen. Thieme versucht nun am Beispiel Altenburgs, dem angesprochenen Sachverhalt durch umfangreiche Recherchen und gezielte methodische Zugänge neue Erkenntnisse hinzuzufügen.

Es gilt zunächst, etwas zum Inhalt der Studie zu sagen: Neben der kritischen Wertung der Quellengrundlage zur Thematik – zumeist werden diplomatische Quellen interpretiert – widmet sich der Autor in seiner umfänglichen Arbeit mit Umsicht der Siedlungsgeschichte des Altenburger Gebietes, um sich sodann der politisch-herrschaftlichen Entwicklung im Untersuchungsraum zuzuwenden. Es folgen des weiteren Ausführungen zur Verfassung der Burggrafschaft, der Herrschaft und

[3] Das auf S. 493 lemmatisierte *Gerardesdorf* liegt nicht in Bayern, sondern wsw. Görlitz; es ist der Stammort des Görlitzer Vogtes Wolfram von Gersdorf (1232).

[4] Vgl. dazu künftig Manfred KOBUCH, Von wann datiert die urkundliche Ersterwähnung des Königsteins in der Sächsischen Schweiz?, in: Die Oberlausitz und Sachsen in Mitteleuropa. Fs. zum 75. Geb. von Karlheinz Blaschke (NLausMag Beih. 2), Görlitz, Zittau 2002.

Wirtschaft der Burggrafen, wobei im besonderen die Rolle der Burgkornabgabe für die Amtsausübung analysiert wird. Diese lapidaren Bemerkungen verdecken den Befund, daß dem Autor eine landesgeschichtliche Untersuchung auf höchstem methodischen Niveau gelungen ist. Es besteht nach der Lektüre dieser Arbeit kein Zweifel, daß das „Institut" der Burggrafschaft eine große, wenn auch nicht dominante[1], Bedeutung für die Ausübung staufischer Königsherrschaft im thüringisch-meißnischen Raum hatte. Eine so detaillierte Untersuchung, vor allem einer der wichtigsten Burggrafschaften dieser Zeit, fehlte jedoch bisher. Die durchaus nicht üppige Quellengrundlage versucht der Autor quasi zum Sprechen zu bewegen, indem er das heute zur Verfügung stehende methodische Instrumentarium der Quellenbefragung souverän anwendet. Fragen der Urkundenüberlieferung nach Ausstellern und Empfängern, der Zeugentätigkeit der Burggrafen, Phasen der Urkundenüberlieferung, der Urkundenfrequenz, des Agierens der Burggrafen im Altenburger Umland nach siedlungs- und namenkundlichen Aspekten, archäologische Befunde sowie die Einbindung der Burggrafschaft in die reichspolitischen Gegebenheiten mögen nur ausschnittweise auf den Untersuchungsgang verweisen. Ausgehend vom Forschungsstand versucht der Autor, das Material zu qualifizieren, indem er häufig statistische Methoden zur Anwendung bringt. Obwohl diese Vorgehensweise für das Mittelalter nicht unproblematisch ist – es wird mehrfach auch von ihm selbst darauf verwiesen – können doch damit häufig Tendenzen in der Entwicklung aufgezeigt werden, so etwa bei der Einschätzung der Wirtschaftskraft der Altenburger Burggrafen. Vor allem die zahlreichen Tabellen und Karten tragen zum Verständnis der erzielten Ergebnisse bei. Als Beispiel weisen wir auf die interessanten Ausführungen zur Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, vor allem des monetären Umfeldes im Untersuchungsraum, hin (S. 425 ff., besonders die Abb. 10, 11, 12), die die Burggrafen als das wirtschaftlich potenteste Geschlecht des Pleißenlandes erweisen. Zeitlich eingerahmt wird die Arbeit vorrangig durch die Erörterungen um die Berufung der Altenburger als Burggrafen (um 1146/1147), die „Einrichtung" des Pleißenlandes als Reichsterritorium durch Friedrich I. und das Aussterben des Geschlechtes im 14. Jahrhundert mit dem Übergang ihres Erbes an die Burggrafen von Leisnig. Es ergibt sich aus der Thematik, daß der Autor in diesem Zusammenhang auch wichtige Informationen über das Vordringen der Wettiner in diesen Raum verzeichnet.

Daß der Abschnitt über die Verfassung der Burggrafschaft gegenüber dem ersten Teil der Arbeit qualitativ etwas abfällt, kann man Th. kaum zum Vorwurf machen. Der Autor bemüht sich redlich, die schmale Quellengrundlage und die rechtshistorische Vorstellungswelt der älteren Forschung zu überwinden. Das Ergebnis bleibt dabei leider oft etwas spekulativ. Die Abgrenzung von Burggrafen- und Landrichteramt beispielsweise scheint mit den herkömmlichen Mitteln wohl kaum möglich. Vielleicht wäre es diesbezüglich ratsam, die militärischen Aspekte doch nicht außer acht zu lassen. Die Festlegung, daß die Bede ausschließlich mit dem Hochgericht in Verbindung zu bringen ist (S. 334), kann nach Ansicht des Rezensenten nicht schlüssig bewiesen werden. Diese Feststellung steht auch etwas im Widerspruch zur allgemeinen Definition der Bede.[2] Nicht zu überzeugen vermag in diesem Zusammenhang auch der Hinweis, daß es sich beim Gebiet östlich von Saale und Elbe um die Mitte des 12.

[1] Vgl. Andreas Christoph SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlagen des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert – und eine neue historische Methode, Stuttgart 1988, S. 43 ff. besonders Tabelle S. 49.

[2] Siehe C. VON LOOZ-CORSWAREM, Artikel „Bede", in: Lexikon des Mittelalters, Bd. I, München und Zürich 1980, Sp. 1779 ff.; zudem Hans K. SCHULZE, Artikel „Burggraf, -schaft", in: ebenda, Bd. II, München und Zürich 1983, Sp. 1048 ff.

Jahrhunderts um eine weitgehend militärisch beruhigte Zone gehandelt habe (S. 319). Bei der sogenannten Reichslandpolitik der Staufer sollte man auch immer deren Ambitionen im Reich und in Italien im Blick haben. Diese Politik verlangte finanzielle und vor allem militärische Ressourcen. Das weist auch auf die Frage hin: Was haben die Burggrafen mit der anfangs doch umfänglichen Burgkornabgabe getan? Im Hinblick auf die Erörterung dieser wohl für die Burggrafen und wahrscheinlich doch auch für das Reich wichtigen Abgabe, dokumentiert der Autor wiederum sein großes methodisches Geschick. Rechtliche, wirtschaftliche, finanztechnische und statistische Aspekte werden sinnvoll kombiniert, so daß sich Erkenntnisgewinn einstellt. Der Rezensent hat hierbei anzumerken, daß Th. vielleicht manchmal etwas zu euphorisch über die herrschaftliche und ökonomische Leistung „seiner" Altenburger Burggrafen urteilt. Eine objektivere Einschätzung ihrer Herrschaftsleistung wird uns aber erst gelingen, wenn wir im Vergleich die Befunde über die anderen Burggrafschaften des Reiches heranziehen können.

Vernachlässigen darf man wohl auch die Frage nicht, ob einzelne Inhaber des Landrichteramtes mit den Burggrafen verwandt gewesen sind und welche Konsequenzen dies hatte. Die genealogischen Verflechtungen dürften durchaus wichtig für die verfassungsrechtliche Stellung beider Ämter sein, wobei eine vertiefende Untersuchung über die Landrichter aussteht. Zu dieser Frage gehört des weiteren ein Aspekt, der auch heute noch immer vernachlässigt wird, aber eben Aussagen über die regionale und überregionale Bedeutung der Burggrafen zuläßt: Woher und aus welchen Familien kamen die uns bekannten Frauen der Altenburger Burggrafen? Kommt man zu einem Fazit, dann dürfte es sicherlich schwierig sein, dem Autor zu folgen, wenn er meint, Konrad III. hätte mit der Altenburger Burggrafschaft eine „idealtypische" Form von Burggrafschaft in Mitteldeutschland ausgeprägt (S. 591). Diese Feststellung ist vielleicht etwas zu voreilig getroffen. Th. hat aber eine landesgeschichtliche Arbeit von hoher Qualität geschrieben, die zeigt zu welcher Forschungsleistung dieser Wissenschaftszweig der Geschichtswissenschaft in der Lage ist. Es wäre zu wünschen, daß die Methodik des Autors auf weitere Burggrafschaften des mittelalterlichen Reiches angewendet würde, so daß substantielle vergleichende Aussagen über das Amt des Burggrafen zu treffen sind. Betrachtet man jedoch den Zustand landesgeschichtlicher Forschung, vor allem in Ostdeutschland, so besteht kaum Anlaß zu optimistischen Hoffnungen. Vergleichende Studien zur Burggrafschaft werden eher Zufallsprodukte bleiben.

Berlin Peter Neumeister

Gerlinde Schlenker, Bäuerliche Verhältnisse im Mittelelbe- und Saalegebiet vom 12. bis 15. Jahrhundert. Verlag Janos Stekovics, Halle an der Saale 2000. 328 S. mit 7 Ktn., 11 Abb., 7 Tab. (= Beiträge zur Geschichte)

Es besteht kein Zweifel daran, daß die Autorin zu einer ausgewiesenen Kennerin der Geschichte bäuerlicher Verhältnisse im Mittelalter und vor allem im Untersuchungsraum gehört. Es muß deshalb nicht besonders begründet werden, daß der Leser mit einer hohen Erwartungshaltung an das Studium ihrer Dissertation B geht, die von 1984 bis 1989 entstand und nach 1990 überarbeitet wurde. Ohne das Inhaltsverzeichnis im einzelnen wiedergeben zu wollen, stellt die Verfasserin einige Schwerpunkte in den Mittelpunkt ihrer Studie. Neben den Veränderungen der grundherrlichen Strukturen, werden vor allem Fragen nach dem Verbleib der slawischen Bevölkerung im Untersuchungsgebiet, nach der Rolle der Zisterzienser beim Landesausbau, der Bedeutung flämischer Siedler bei demselben und nach den Formen bäuer-